

# *Empfehlungen für die Medienarbeit der Schweizerischen Konferenz der Informationsbeauftragten der Staatsanwaltschaften<sup>1</sup>*

---

<sup>1</sup> Verabschiedet an der Generalversammlung der SKIS vom 7. November 2014

## 1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für die Medienarbeit im Rahmen des unter staatsanwaltschaftlicher Leitung stehenden Vorverfahrens. In den Empfehlungen nicht geregelt ist die Abgrenzung zur polizeilichen Medienarbeit. Diese ist durch die einzelnen Kantone festgelegt.

## 2. Ziel und Zweck

Mit diesen Empfehlungen wird eine gesamtschweizerische, einheitliche Praxis für die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit dem Umgang und der Zusammenarbeit mit den Medien angestrebt. Insbesondere gilt es auch zu vermeiden, dass die Kantone aufgrund unterschiedlicher Praxis gegeneinander ausgespielt werden.

## 3. Rechtsgrundlagen

Bei der Orientierung der Öffentlichkeit durch die Medien sind stets die massgebenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere

- ◆ Erforderlichkeit der Information (Art. 74 Abs. 1 StPO)
- ◆ Geheimhaltungspflicht (Art. 73 StPO)
- ◆ Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB)
- ◆ Verbot der Veröffentlichung durch Medien aus nicht öffentlichen Verfahren (Art. 293 StGB; Art. 69 Abs. 3 StPO)
- ◆ Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Ziff. 1 EMRK)
- ◆ Unschuldsumutung (Art. 6 Ziff. 2 EMRK, Art. 74 Abs. 3 StPO)
- ◆ Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB, Art. 117 Abs. 1 lit. a, 152 StPO)
- ◆ Opferschutz (Art. 74 Abs. 4 StPO)
- ◆ Objektivitätsverpflichtung und Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO)
- ◆ Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens (Art. 99 StPO): Bestimmungen des Datenschutzrechts von Bund und Kantonen

## 4. Form der Kommunikation

Je nach der Bedeutung des Verfahrens, insbesondere der Schwere der Tat, der in Frage stehenden Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person und der übrigen Beteiligten, der voraussichtlichen Auswirkung auf die Untersuchungsführung und die Gefährdung des Untersuchungszweckes sowie des Grades des festgestellten überwiegenden öffentlichen Interesses ist zwischen aktiver (Verbreitung Medienmitteilung oder Medienkonferenz) und reaktiver Medienarbeit (Beschränkung auf die Beantwortung von Anfragen) zu wählen.

Eine aktive Medienarbeit empfiehlt sich, wenn sie im Interesse der Untersuchung liegt oder/und bei Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses.

Im Interesse der Untersuchung und unabhängig vom Interesse der Öffentlichkeit ist namentlich zwecks Fahndung sowie der Suche nach Beweisen zu informieren.

Von einem überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit und der besonderen Bedeutung eines Straffalles, die eine Information rechtfertigt, ist in der Regel auszugehen, wenn

- ◆ es sich um ein bedeutendes Verbrechen oder Vergehen handelt oder die Tat besonders schwer wiegt,
- ◆ es sich um spektakuläre Ereignisse handelt (Unfälle, Grossbrände, Bahnunfälle Explosionen etc.), die in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden,
- ◆ die Bevölkerung vor einer Deliktart, einem Tatvorgehen oder einer Gefahr gewarnt werden soll (z.B. gefährliche Täterschaft, Trickbetrüger/innen, Chemieunfall)
- ◆ bei der Aufdeckung einer sozial oder wirtschaftlich gravierenden Straftat ein Erfolg erzielt wurde
- ◆ nach Delikten, die in der Bevölkerung erhebliches Aufsehen erregt haben, eine Verhaftung vorgenommen wurde
- ◆ gegen eine beschuldigte Person, deren Stellung eine Geheimhaltung illusorisch macht, gravierende Tatvorwürfe erhoben werden
- ◆ gegen einen Beamten, eine Beamtin oder den Inhaber, die Inhaberin eines öffentlichen Amtes ein Verfahren von grosser Wichtigkeit geführt wird, das mit deren Stellung in Zusammenhang steht.

## **5. Zeitpunkt der Medieninformation**

Sobald der Untersuchungszweck es zulässt, kann informiert werden. In der Regel erfolgt bei den unter Ziffer 4 genannten Konstellationen eine aktive Information mit Anhebung des Vorverfahrens. Bei aktiver Information zu Beginn des Verfahrens empfiehlt es sich, auch den Abschluss des Verfahrens aktiv zu kommunizieren. Auf Nachfrage von Medienschaffenden können auch wichtige Zwischenschritte mit der gebotenen Zurückhaltung kommuniziert werden.

## **6. Inhalt der Medieninformation**

### *6.1 Unschuldsvermutung*

Bei Medienauskünften ist stets die bis zur Verurteilung hin geltende Unschuldsvermutung zu beachten (BGE 116 IV 31ff; BGE 137 I 209).

### *6.2 Gesicherte Fakten*

Es ist nur über gesicherte Fakten zu informieren, Spekulationen, Mutmassungen und Wertungen sind zu unterlassen.

### *6.3 Richtiges Wissen*

Sofern die Untersuchung nicht gefährdet wird, kann richtiges Wissen, nicht aber Spekulationen oder Vermutungen, bestätigt und falsche Vermutungen oder

Annahmen können dementiert werden, um der Verbreitung von Gerüchten und Falschmeldungen entgegenzutreten.

Bei Zweifeln, ob tatsächlich vertieftes Wissen vorliegt, empfiehlt es sich, dieses im Bereich der bestehenden Möglichkeiten weiter zu hinterfragen.

#### *6.4 Identifizierende Merkmale*

Die Veröffentlichung von identifizierenden Merkmalen von beschuldigten Personen (Namen / Bilder) ist nur zulässig bei Verbrechen und schweren Vergehen zwecks Fahndung oder ausnahmsweise um Verwechslungen auszuschliessen oder zu korrigieren sowie wenn die identifizierenden Merkmale in den Medien bereits publik gemacht worden sind oder es sich um eine wichtige Person des öffentlichen Lebens handelt oder die beschuldigte Person ihre Einwilligung erteilt hat.

Es empfiehlt sich, die Namen von Beschuldigten nicht in die Medienmitteilung aufzunehmen, auf Anfrage hin jedoch im Rahmen von Ziffer 6.3 hiervon zu bestätigen (Richtiges Wissen).

Die Bekanntgabe der Identität von Opfern ist nur zulässig, sofern dies zur Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder das Opfer bzw. die hinterbliebenen Angehörigen der Veröffentlichung zugestimmt haben.

Grundsätzlich ist auf die aktive Nennung der Staatsangehörigkeit von beteiligten Personen zu verzichten, ausgenommen sind Fälle, in denen die Nennung für das Verfahren relevant ist. Auf Anfrage hin kann die Nationalität bekannt gegeben werden, sofern nicht die Gefahr besteht, dass Personen dadurch identifiziert werden können.

Migrationshintergründe von Schweizern können kommuniziert werden, wenn sie für das Verfahren relevant sind.

Bei der Öffentlichkeitsfahndung ist gemäss der SSK-Empfehlung vorzugehen.

#### *6.5 Motive und Verschulden*

Informationen zu Motiv und Verschulden der beschuldigten Person sind nur mit Zurückhaltung und in Ausnahmefällen bekannt zu geben.

#### *6.6 Keine Informationen*

Erscheint eine Information im Interesse der Untersuchung nicht als erforderlich, unzweckmässig oder ein überwiegendes öffentliches Interesse als nicht gegeben, darf aufgrund der Geheimhaltungspflicht grundsätzlich nichts mitgeteilt, richtiges Wissen aber in der Regel bestätigt werden.

Sofern keine Auskünfte erteilt werden können oder dürfen, empfiehlt es sich, dies den anfragenden Medienschaffenden darzulegen, indem beispielsweise auf das laufende Strafverfahren, das geltende Untersuchungsgeheimnis, noch zu führende Untersuchungshandlungen und den gefährdeten Untersuchungszweck hingewiesen wird.

## 6.7 *Korrektur von falschen Informationen*

Bei gravierenden Falschinformationen durch die informierende Behörde, hat diese aus eigener Initiative eine Richtigstellung vorzunehmen. Dabei hat der berichtigten Version der gleiche Stellenwert zuzukommen wie der Falschinformation.

Bei Richtigstellungen von unzutreffenden Meldungen und Gerüchten über Handlungen der Staatsanwaltschaft ist zurückhaltend vorzugehen. Eine Gegendarstellung ist immer unter Berücksichtigung des Verfahrensstandes, der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und nur bei krassen Verfehlungen anzustreben.

## **7. Allgemeine Grundsätze**

### 7.1 *Gleichbehandlung der Medien*

Bei aktiver Medienarbeit sind alle Medien inklusive Radio und Fernsehen gleich zu behandeln. Insbesondere ist dem Bedürfnis der elektronischen Medien nach Umsetzung eines geschriebenen Textes in Ton und Bild nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

In den anderen Fällen – sofern eine Information gerechtfertigt ist - können recherchierende Journalisten mit spezifischen Informationen bedient werden. Insbesondere kann einem Informationsvorsprung eines Mediums (Primeur) insofern Rechnung getragen werden, als dieses einige Zeit vor den anderen Medien Informationen erhält, die nachher auch allen anderen Medien zugehen.

### 7.2 *Orientierung der Parteien*

Die Parteien bzw. deren Rechtsvertretung können über die geplante aktive Medienarbeit sowie über den Inhalt der Information rechtzeitig in geeigneter Form orientiert werden. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine solche Orientierung innert nützlicher Frist nicht möglich ist. Sofern die Persönlichkeitsrechte erheblich tangiert werden, ist eine Orientierung der Parteien auch bei einzelnen Anfragen von Medienschaffenden angezeigt.

Es empfiehlt sich zudem, die Information aktenkundig zu machen.

### 7.3 *Medienarbeit nach Anklageerhebung*

Mit Anklageerhebung geht die Verfahrens- und damit auch die Medienhoheit an das Gericht über, weshalb nach einer (allfälligen) Information über die Anklageerhebung in den in Ziffer. 4 und 5 vorgesehenen Fällen in der Regel keine Auskünfte mehr erteilt werden.

Medienauskünfte während des gerichtlichen Verfahrens sowie nach der Hauptverhandlung sind auf das Notwendigste zu beschränken, insbesondere ist bei öffentlicher Urteilskritik Zurückhaltung zu üben.

Auf Angriffe, die über die Medien gegen die Staatsanwaltschaft vorgetragen werden, kann die anklagende Staatsanwaltschaft angemessen reagieren und dabei den Parteistandpunkt der Anklägerin einnehmen.

#### 7.4 *Verzicht auf Prognosen, Spekulationen und Werturteile*

Bei der Information der Öffentlichkeit ist auf Vorverurteilungen und Prognosen über den weiteren Verlauf des Verfahrens oder über den Verfahrensausgang zu verzichten.

#### 7.5 *Gegenlesen von Texten*

Bei schriftlichen Interviews und Verwendung von Zitaten sind die Medienschaffenden anzuhalten, die Texte vor Veröffentlichung zum Gegenlesen vorzulegen.

#### 7.6 *Weitergabe von Kontaktdaten*

Kontaktdaten von Verfahrensbeteiligten oder deren Vertretungen sind nicht weiterzugeben.

#### 7.7 *Aussergewöhnliche Todesfälle*

Bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Art. 253 StPO), die nicht zur Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Drittpersonen führen, erfolgt in der Regel keine aktive Information der Öffentlichkeit. Bei Anfragen kann das Ereignis bestätigt und vermerkt werden, dass keine Anhaltspunkte auf ein Drittverschulden vorliegen. Unter Hinweis auf den Persönlichkeitsschutz der verstorbenen Person sind keine weiteren Auskünfte, namentlich auch nicht über Todesart und Todesursache zu erteilen. Insbesondere empfiehlt es sich bei Suiziden zumindest im Titel das Wort Suizid wegzulassen, um Nachahmungstäter zu verhindern.

Zudem ist – wenn möglich - sicherzustellen, dass vor einer Bestätigung des Ereignisses die Angehörigen benachrichtigt sind.

#### 7.8 *Verfahren anderer Kantone oder Behörden*

Laufende Verfahren anderer Kantone und Behörden sind unter Verweis auf die fehlende Aktenkenntnis weder zu beurteilen noch zu kommentieren.

In Rechtshilfeverfahren ist darauf zu achten, dass ausserkantonale und ausländische Behörden nicht den Medien Informationen entnehmen können, die ihnen auf dem Rechtshilfeweg nicht oder wegen der Hängigkeit des Verfahrens noch nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Die Medienhoheit liegt bei den ausserkantonalen oder ausländischen Stellen, die das Verfahren führen. Vor jeder Medieninformation ist daher mit der ersuchenden Stelle Rücksprache zu nehmen. In Rechtshilfefällen, welche vom Bundesamt für Justiz (Sektion internationale Rechtshilfe) betreut werden, ist eine Information nur im Einvernehmen mit diesem Amt zulässig.